

15652/AB
vom 17.11.2023 zu 16251/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Frau
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.695.279

Wien, 16.11.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfragen Nr. 16251/J: Equip4Ordi der Abg. Belakowitsch betreffend Wiener Ärztekammer zeigt ihren früheren SPÖ-nahen Chef Szekeres an** wie folgt:

Frage 1:

- *Kennen Sie als zuständiger Gesundheitsminister die Anzeige gegen den ehemaligen SPÖ-nahen Ärztekammerpräsidenten Dr. Thomas Szekeres?*

Laut Medienberichten bezieht sich die Anzeige auf Geschehnisse rund um eine bei der Ärztekammer für Wien eingerichteten Gesellschaft. In diesem Zusammenhang darf auf die aufsichtsrechtliche Zuständigkeit der Wiener Landesregierung gemäß § 195 ÄrzteG 1998 verwiesen werden. Es besteht in diesem Zusammenhang keine Zuständigkeit für mich, etwa im Rahmen einer „Oberaufsicht“. Als BMSGPK übe ich gemäß § 195c ÄrzteG 1998 das Aufsichtsrecht über die Österreichische Ärztekammer aus. Über die angesprochene Anzeige ist mir im Wesentlichen nur bekannt, was den Medien zu entnehmen ist.

Frage 2:

- *Wie beurteilt das BMSGPK die behaupteten strafrechtlich relevanten Vorhalte gegen Spitzenfunktionäre der Wiener Ärztekammer im Zusammenhang mit Prämienzahlungen auf Basis falscher Gewinne sowie um fragwürdige Kreditgeschäfte in Millionenhöhe?*

Die Beurteilung einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. den dafür verantwortlichen Gerichten.

Frage 3:

- *Kennen Sie als zuständiger Gesundheitsminister das einschlägige Gutachten von Rechtsanwalt Markus Höcher in dieser Causa?*

Nein.

Frage 4:

- *Wissen Sie als zuständiger Gesundheitsminister von Ermittlungen in der Causa wegen des Verdachts der Untreue, der Begünstigung und des schweren Betrugs?*

Da sich diese Verdachtslagen auf Vorkommnisse in der Ärztekammer für Wien beziehen, darf erneut auf die Zuständigkeit der Wiener Landesregierung als Aufsichtsbehörde hingewiesen werden. In dieser Hinsicht ist meinem Ressort im Wesentlichen nur bekannt, was den Medien zu entnehmen ist.

Frage 5:

- *Welche Konsequenzen können diese Ermittlungen im Hinblick auf einschlägige Bestimmungen im Ärztegesetz für die (Ex-)Ärztekammer-Spitzenfunktionäre Dr. Johannes Steinhart und Dr. Thomas Szekeres nach sich ziehen?*

Allfällige disziplinarrechtliche Einordnungen obliegen der Österreichischen Ärztekammer im eigenen Wirkungsbereich.

Endet die Funktion des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer durch das Ende der Funktion als Präsident einer Landesärztekammer, so hat die Vollversammlung erneut einen Präsidenten zu wählen (§ 125 Abs. 9 ÄrzteG 1998). Es besteht die Möglichkeit der Amtsenthebung der Organe der Österreichischen Ärztekammer als ultima ratio bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 195h ÄrzteG 1998.

Frage 6:

- *Lassen Sie sich als zuständiger Gesundheitsminister bzw. lässt sich das BMSGPK laufend vom unmittelbar für die Aufsicht über die Wiener Ärztekammer zuständigen Amt der Wiener Landesregierung Bericht über den Stand der Ermittlungen Bericht erstatten?
a) Wenn ja, wie stellt sich die aktuelle Sach- und Faktenlage in dieser Causa in diesem Zusammenhang dar?*

Nein, es erfolgt mangels Zuständigkeit keine laufende Berichterstattung. Mein Ressort hat jedoch insbesondere im Hinblick auf allfällige Auswirkungen auf die Österreichische Ärztekammer das Amt der Wiener Landesregierung zweimal um Stellungnahme ersucht. Aus den Stellungnahmen ergab sich kein, in meine Zuständigkeit fallender Handlungsbedarf. Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 16238/J ausgeführt, fanden zudem Besprechungen am 31.03.2023 und 02.05.2023 statt.

Zu a) ist auf die Zuständigkeit der Wiener Landesregierung zu verweisen.

Frage 7:

- *Welche Auswirkungen hat diese Causa auf die Arbeit der Bundes-Ärztekammer und die durch diese wahrzunehmenden Agenden?*

Dazu darf mitgeteilt werden, dass die Österreichische Ärztekammer gegenwärtig uneingeschränkt ihre Aufgaben wahrnehmen kann und keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Organe der Österreichischen Ärztekammer bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

